

Beilage Nr 22/1988

PrZ 3264

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (6. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in den Unterrichtsgegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden."

2. § 18 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft ist in der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für körperbehinderte Kinder, der Sonderschule für sprachgestörte Kinder und in der Sondererziehungsschule bei einer Schülerzahl von mindestens zwölf, in der Sonderschule für schwerhörige Kinder, in der Sonderschule für sehbehinderte Kinder und in den Klassen und den Schulen in Krankenanstalten bei einer Schülerzahl von zehn statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werk-
erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft
und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule
zusammengefaßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen der Abs. 1
bis 3 sinngemäß anzuwenden."

3. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von
Technischem Werken und Textilem Werken an der Hauptschule und
den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), ein Frei-
gegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn
mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft
mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen. Davon abweichend ist an
Sonderschulen ein alternativer Pflichtgegenstand mit Ausnahme
von Technischem Werken und Textilem Werken, ein Freigegegenstand
oder eine unverbindliche Übung dann abzuhalten, wenn bei einer
Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern mindestens acht An-
meldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern
mindestens sechs Anmeldungen und bei einer Klassenschülerhöchst-
zahl von acht Schülern mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.
Die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und
Textiles Werken sind abzuhalten, wenn die Anzahl der Anmeldungen
ein Viertel der für die betreffende Schulart geltenden Klassen-
schülerhöchstzahl (§§ 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1) beträgt; wird
diese Mindestzahl nicht erreicht, können mit Zustimmung der Landes-
regierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien diese
alternativen Pflichtgegenstände dann geführt werden, wenn sich
mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse an-
meldet."

4. § 38 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3, als neuer Abs. 2 ist
einzufügen:

"(2) Wenn an einem Schulstandort zwei selbständige Pflichtschulen
gleicher Art bestehen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen
der §§ 32 bis 36 die Notwendigkeit zur Erhaltung nur einer dieser
Pflichtschulen gegeben ist, sind zunächst beide Schulen aufzulassen
und dann eine neue Pflichtschule zu errichten."

5. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Feber beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres."

6. § 56 Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

"2. Die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;"

7. § 56 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen den Schulleiter durch Verordnung ermächtigen, je einen Tag pro Semester schulfrei zu erklären. Weiters kann der Stadtschulrat für Wien aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären. Unter Anrechnung auf die nach den vorstehenden Sätzen zulässigen Freigaben kann der Stadtschulrat für Wien den Samstag vor den Semesterferien durch Verordnung

spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Eine Freigabe aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig."

8. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Feber beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2. Die Hauptferien beginnen für ganzjährige Berufsschulen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, für lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen frühestens neun und spätestens sieben Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres. Die Hauptferien enden mit Beginn des nächsten Schuljahres."

9. § 60 Abs. 5 Z 2 hat zu lauten:

"2. Die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden."

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, mit 1. September 1988 in Kraft.
- (2) Art. I Z 1 bis 3 treten hinsichtlich der siebenten Schulstufe mit 1. September 1987 und hinsichtlich der achten Schulstufe mit 1. September 1988 in Kraft.
- (3) Art. I Z 5, 7 und 8 sowie Art. II Abs. 4 treten mit 19. März 1988 in Kraft.
- (4) Die in den §§ 56 Abs. 2 Z 1, 56 Abs. 5 und 60 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Artikels I vorgesehenen Fristen zur Erlassung von Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien und zur Freigabe des Samstags vor den Semesterferien sind für das Schuljahr 1988/89 nicht anzuwenden.

V O R B L A T T

Problem:

Durch die 10. Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 335/1987 und das Bundesgesetz vom 25.2.1988, BGBl. Nr. 77 wurden vom Bund grundsatzgesetzliche Regelungen im Bereich der äußeren Schulorganisation (Art. 14 Abs. 3 lit.b B-VG) erlassen, hinsichtlich derer die Verpflichtung der Landesgesetzgeber besteht, Ausführungsregelungen zu erlassen. Weiters hat der Bund für seinen Schulbereich die Möglichkeit der Verlegung des Anfanges der Semesterferien um eine Woche geschaffen; diese Flexibilisierung ist auch für den Pflichtschulbereich vorzusehen.

Ziel:

Das aufgezeigte Problem soll durch die sechste Novelle zum Wiener Schulgesetz einer Lösung zugeführt werden.

Lösung:

- 1) Schulstufenweise Einführung von Teilungszahlen für die Unterrichtsgegenstände Technisches Werken, Textiles Werken und Geometrisches Zeichnen,
- 2) Ermöglichung einer flexibleren Semesterferiengestaltung,
- 3) Der 23. Dezember ist schulfrei, wenn er auf einen Montag fällt; weitere Schulfreierklärungen (Freigabe des Samstags vor den Semesterferien, Freigabe einzelner Schultage zwischen schulfreien Tagen) dürfen nicht zum Entfall von Unterrichtszeit führen.

Alternativen:

keine

Kosten:

Durch die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Regelungen, wie die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken, die Einführung von Geometrisch Zeichnen für Mädchen und Hauswirtschaft für Knaben können Mehrkosten erwartet werden, die in ihrer Höhe weitgehend von der künftigen Entwicklung der Schülerzahlen abhängen. Die schulzeitrechtlichen Regelungen verursachen keine Mehrkosten.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen.

Der Bund hat mit der 10. SchOG-Novelle, BGBl. 335/1987 und mit dem Bundesgesetz vom 25. Februar 1988, BGBl. 144 (1. Novelle zum Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77), unter anderem grundsatzgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der äußeren Schulorganisation geändert. Weiters wurden in der Schulzeitgesetznovelle Bestimmungen im Bundesbereich geändert, die eine Änderung der landesgesetzlichen Regelungen erfordern. Das Land Wien hat nunmehr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den genannten Grundsatzbestimmungen zu erlassen bzw. die Landesbestimmungen im Schulzeitbereich an die geänderte Situation anzupassen. Gleichzeitig soll auf Grund der Erfahrungen und der schulischen Entwicklung seit der letzten Novelle eine weitere Bestimmung des Wiener Schulgesetzes geändert werden.

Der Entwurf sieht in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der 10. SchOG-Novelle die Einführung von Teilungszahlen für die Unterrichtsgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken sowie Geometrisches Zeichnen vor. Im Zusammenhang mit der Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 wird auf Landesebene die Möglichkeit geschaffen, eine flexible Semesterferienregelung zu treffen. Hiedurch soll das zeitliche Zusammentreffen der Semesterferien mit Ferialterminen anderer Länder (z.B. Bundesrepublik Deutschland oder Niederlande) vermieden werden. Die bisherigen Semesterferien bleiben als Normferien erhalten. Um eine Flexibilisierung immer dann zu ermöglichen, wenn im öffentlichen Interesse eine Abweichung von dem gesetzlich festgelegten Ferientermin um eine Woche notwendig ist, soll eine Verlegung des Semesterferientermines im Verordnungswege zulässig sein.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der 6. Novelle zum Wiener Schulgesetz wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z 1 bis 3 (§§ 14 Abs. 3 und 4, 18 Abs. 3 und 4, 28 Abs. 1):

Der Gegenstand Werkerziehung, der bisher geschlechtsspezifisch für Mädchen und Knaben getrennt geführt wurde, wird für die 7. und 8. Schulstufe durch zwei alternative Unterrichtsgegenstände (Technisches Werken und Textiles Werken) ersetzt. Einer dieser beiden Gegenstände muß als Pflichtgegenstand von Knaben und Mädchen gewählt werden, der zweite kann als Freigegegenstand dazukommen. Der Gegenstand Hauswirtschaft bleibt im Inhalt zwar unverändert erhalten, wird in Zukunft aber nicht nur für Mädchen sondern für beide Geschlechter Pflichtgegenstand sein. Mit dieser Regelung wird auch erreicht, daß die Mädchen dieselbe Wochenstundenanzahl haben. Auch der Gegenstand Geometrisches Zeichnen wurde durch die 10. Schulorganisationsgesetznovelle verpflichtend für Mädchen eingeführt.

Entsprechend der vom Bundesgesetzgeber in der 10. Schulorganisationsgesetznovelle, BGBl. Nr. 335/1987, vorgegebenen Ziele müssen im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung nunmehr die Teilungszahlen im Bereich der Hauptschule und der Sonderschulen geändert werden. Da der Gegenstand Werkerziehung nunmehr in der 7. und 8. Schulstufe durch den alternativen Pflichtgegenstand Technisches Werken bzw. Textiles Werken ersetzt wurde, muß auch im § 28 Abs. 1 eine entsprechende Änderung hinsichtlich der Mindestzahlen erfolgen.

zu Z 4 (§ 38 Abs. 2):

Es hat sich gezeigt, daß bei Schulauflassungen infolge Schülerrückganges an Standorten, an denen zwei Schulen gleicher Art bestehen, die Frage offen bleibt, welche von den beiden Schulen aufzulassen ist. Dies soll nunmehr derart gelöst werden, daß zunächst beide Schulen aufzulassen sind und in der Folge eine neue Schule, mit der entsprechenden Schülerzahl, gegründet werden soll.

zu Z 5 und Z 8 (§§ 56 Abs. 2 und 60 Abs. 2):

Der Bund hat für seinen Bereich in Ostösterreich die erste Feberwoche für die Semesterferien bestimmt, jedoch die Möglichkeit für den Stadtschulrat für Wien geschaffen, nach Anhörung der Wiener Landesregierung, durch Verordnung den Anfang der Semesterferien in Wien um eine Woche zu verlegen. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen sieht § 8 Abs. 7 Z. 1 des Schulzeitgesetzes 1985 vor, daß die Landesgesetzgebung, insbesondere hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Ferien, die Übereinstimmung mit den Bundesregelungen anzustreben hat. Hiezu tritt die Regelung des § 8 Abs. 4, Schulzeitgesetz 1985, der dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit gibt, bis zu einer Woche aus Anlaß des Abschlusses des ersten Semesters schulfrei zu erklären. Für Berufsschulen eröffnet § 10 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985 die Möglichkeit, einzelne Tage bis zu einer Woche zum Abschluß des ersten Semesters für schulfrei zu erklären. Es besteht daher für den Landesgesetzgeber für den Bereich der öffentlichen Pflichtschulen in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Z. 1 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Feber 1988, BGBl. Nr. 144 Anlaß, ebenfalls eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Flexibilisierung der Semesterferien vorzusehen. Hiedurch wird ein einheitlicher Semesterferientermin in Wien erreicht.

zu Z 6 und Z 9 (§§ 56 Abs. 4 Z. 2 und 60 Abs. 5 Z. 2):

Die Frage der Zwickeltage (Unterrichtstage zwischen zwei unterrichtsfreien Tagen) soll, wie bereits im Schulzeitgesetz 1985 vorgegeben, ausgehend von der Prämisse, daß keine zusätzlichen schulfreien Tage normiert werden sollen, restriktiv gehandhabt werden. Dennoch entsteht gerade zu Beginn der Weihnachtsferien eine besondere Situation, wenn der 23. Dezember auf eine Montag fällt. In diesem Fall soll schulfrei sein, wie dies auch der Bund für seinen Bereich vorsieht.

zu Z 7 (§ 56 Abs. 5):

Diese Bestimmung führt die grundsatzgesetzliche Regelung aus, wonach unter Anrechnung auf die schon bisherige Höchstzahl von schulfrei erklärbaren Tagen an allgemeinbildenden Pflichtschulen der Samstag vor den Semesterferien schulfrei gegeben werden kann. Für den Berufsschulbereich wurde mangels grundsatzgesetzlicher Regelung keine gleichartige Bestimmung vorgesehen. Die fehlende bundesgrundsatzgesetzliche Regelung wurde in der Vorlage der Bundesregierung damit begründet, daß die Semesterferien nicht unbedingt mit der Urlaubszeit eines Lehrlings zusammenfallen. Außerdem enthält die genannte Bestimmung nunmehr ausdrücklich das Verbot, Tage schulfrei zu geben, weil ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt.

zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten der 6. Novelle zum Wiener Schulgesetz, wobei in Abs. 4 eine Sonderregelung für die Verlegung des Anfanges der Semesterferien und die Freigabe des Samstags vor den Semesterferien im Schuljahr 1988/89 getroffen wird.

Derzeit geltende Fassung:

1. § 14 Abs. 3 und 4:

(3) Im Unterrichtsgegenstand Werkerziehung ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und im Unterrichtsgegenstand Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtem in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

2. § 18 Abs. 3 und 4:

(3) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft ist in der Allgemeinen Sonderschule, in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder und in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder und in der Sonderschule für sprachgestörte Kinder und in der Sonderschule für schwerhörige Kinder, in der Sonderschule für sehbehinderte Kinder und in den Klassen und Schulen in Krankenanstalten bei einer Schülerzahl von mindestens zehn statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. In der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ist ferner der Unterricht im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen bei einer Schülerzahl von mindestens zwölf statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Fassung laut Entwurf:

1. § 14 Abs. 3 und 4 (Art. 1 Z 1):

Schulstufenweise mit 1. September 1987 (7. Schulstufe) und 1. September 1988 (8. Schulstufe) in Kraft tretende Fassung:

(3) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in den Unterrichtsgegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtem in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

2. § 18 Abs. 3 und 4 (Art. 1 Z 2):

Schulstufenweise mit 1. September 1987 (7. Schulstufe) und 1. September 1988 (8. Schulstufe) in Kraft tretende Fassung:

(3) Der Unterricht in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft ist in der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für sprachgestörte Kinder und in der Sonderschule für schwerhörige Kinder, in der Sonderschule für sehbehinderte Kinder und in den Klassen und Schulen in Krankenanstalten bei einer Schülerzahl von mindestens zehn statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

3. § 28 Abs. 1:

§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung dann abzuhalten, wenn bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern mindestens acht Anmeldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern mindestens sechs Anmeldungen und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.

4. § 38 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3, Abs. 2 (neu) wird eingefügt.

3. § 28 Abs. 1 (Art. 1 Z 3):

Schulstufenweise mit 1. September 1987 (7. Schulstufe) und 1. September 1988 (8. Schulstufe) in Kraft tretende Fassung:

§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von Technischen Werken und Textilen Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein alternativer Pflichtgegenstand mit Ausnahme von Technischen Werken und Textilen Werken, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung dann abzuhalten, wenn bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern mindestens acht Anmeldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern mindestens sechs Anmeldungen und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die alternativen Pflichtgegenstände geltenden Klassenschülerhöchstzahl (§§ 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1) beträgt; wird diese Mindestzahl nicht erreicht, können mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien diese alternativen Pflichtgegenstände dann geführt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.

4. § 38 Abs. 2 (Art. 1 Z 4):

(2) Wenn an einem Schulstandort zwei selbständige Pflichtschulen gleicher Art bestehen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 36 die Notwendigkeit zur Erhaltung nur einer dieser Pflichtschulen gegeben ist, sind zunächst beide Schulen aufzulassen und dann eine neue Pflichtschule zu errichten.

5. § 56 Abs. 4 Z 2:

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

6. § 56 Abs. 4 Z 2:

2. Die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); Überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

5. § 56 Abs. 2 (Art. 1 Z 5):

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfasst

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien voranght.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

6. § 56 Abs. 4 Z 2 (Art. 1 Z 6):

2. Die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; Überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

7. § 56 Abs. 5:

(5) Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen den Schulleiter durch Verordnung ermächtigen, je ein Tag pro Semester schulfrei zu erklären. Weiters kann der Stadtschulrat für Wien aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

8. § 60 Abs. 2:

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Die Semesterferien beginnen am ersten Montag im Februar und dauern eine Woche. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen für ganzjährige Berufsschulen am Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, für lehrergangsbildige und saisonbildige Berufsschulen frühestens neun und spätestens sieben Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres. Die Hauptferien enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

7. § 56 Abs. 5 (Art. 1 Z 7):

(5) Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen den Schulleiter durch Verordnung ermächtigen, je einen Tag pro Semester schulfrei zu erklären. Weiters kann der Stadtschulrat für Wien aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären. Unter Anrechnung auf die nach den vorstehenden Sätzen zulässigen Freigaben kann der Stadtschulrat für Wien den Samstag vor den Semesterferien durch Verordnung spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Eine Freigabe aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.

8. § 60 Abs. 2 (Art. 1 Z 8):

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung der Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorausgeht.

2. Die Hauptferien beginnen für ganzjährige Berufsschulen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, für lehrergangsbildige und saisonbildige Berufsschulen frühestens neun und spätestens sieben Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres. Die Hauptferien enden mit Beginn des nächsten Schuljahres.

9. § 60 Abs. 5 Z 2:

2. Die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

9. § 60 Abs. 5 Z 2 (Art. 1 Z 9):

2. Die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden.